



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH - 22.03.2019

Meldungsnummer: KK04-0000004059

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Dietikon - Konkurse, Zentralstrasse 19, 8953 Dietikon

Kollokationsplan und Inventar pb floor gmbH in Liquidation

Schuldner:

pb floor gmbH in Liquidation
CHE-103.965.153
Oberdorfstrasse 30
8953 Dietikon

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 11.04.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 01.04.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Angaben zur Anmeldestelle siehe unter "Bemerkungen" unten

Bemerkungen:

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Dietikon, Zentralstrasse 19, 8953 Dietikon, zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 22. März 2019 beim Bezirksgericht

Dietikon, Postfach, 8953 Dietikon, rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Dietikon, Postfach 577, 8953 Dietikon, schriftlich einzureichen:

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung

- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprüche

- der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet